

**Zweite Verordnung**  
**zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung sowie der**  
**Futtermittel-Einfuhrverordnung <sup>\*)</sup>**  
**Vom 23. Dezember 1993**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und des § 79a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich des § 79a des Tierseuchengesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

**Artikel 1**

**Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung**

Die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung vom 28. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2437, 1993 I S. 63), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 1993 (BGBl. I S. 898, 1699), wird wie folgt geändert:

1. Der Kurzbezeichnung wird die Abkürzung »- BmTierSSchV« angefügt.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der den § 9 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:

»§ 9a Verbringungsverbot für Tiere«.

b) In der den § 11 betreffenden Zeile wird vor dem Wort »Verbringungsverbot«

das Wort »Besonderes« eingefügt.

c) Nach der den § 14 betreffenden Zeile werden folgende Zeilen eingefügt:

»§ 14a Besondere Bestimmungen für Rohmaterial

§ 14b Besondere Bestimmungen für unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile«.

d) Die den § 23 betreffende Zeile wird gestrichen.

e) Die den § 25 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:

---

<sup>\*)</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Rechtsakte:

1. Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch (ABl. EG Nr. L 268 S. 35),

2. Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG Nr. L 268 S. 54),

3. Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und - in bezug auf Krankheitserreger - der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG 1993 Nr. L 62 S. 49)

»§ 25 Einfuhrverbote«.

f) Die den § 36 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:

»§ 36 Eingeführtes Rohmaterial, eingeführte unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile«.

g) Die den § 39 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:

»§ 39 Waren«.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in ihm werden in Nummer 1

aa) nach der Angabe »(Prosimiae),« die Worte »Frettchen, Füchse, Nerze,« und

bb) nach dem Wort »Sittiche« die Worte »und sonstiger Vögel«

eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

»(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für Futtermittel tierischer Herkunft im Sinne des § 1 Nr. 1 der Futtermittel-Einfuhrverordnung.«

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 werden

aa) nach dem Wort »Fasanen,« das Wort »Flachbrustvögel,« eingefügt und

bb) die Worte »Strauße,« und »Trappen,« gestrichen.

b) Nach Nummer 14 werden folgende Nummern eingefügt:

»14a. Rohmaterial:

Drüsen, innere Organe und sonstige Produkte oder Nebenprodukte der Schlachtung, die zur Herstellung pharmazeutischer oder technischer Erzeugnisse bestimmt sind;

14b. Imkereierzeugnisse:

Honig, Wachs, Gelée Royale, Kittharz und Pollen, die ausschließlich zur Verwendung in der Imkerei bestimmt sind;«.

c) In Nummer 16 Buchstabe a werden nach dem Wort »Rindern« die Worte », Schafen oder Ziegen« eingefügt

5. In § 4 Satz 2 wird die Angabe »§ 14 Abs. 4 Nr. 1 oder § 15 Abs. 1« durch die Angabe »§ 14 Abs. 5, § 14a Abs. 2, § 14b Abs. 2 oder § 15 Abs. 2« ersetzt.

6. § 9 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

»Dies gilt nicht für Tiere und Waren mit Ursprung in einem Drittland, die von der Bescheinigung nach § 30 Satz 1 oder einer entsprechenden Bescheinigung eines anderen Mitgliedstaates begleitet sind.«

7. Nach § 9 wird folgende Vorschrift eingefügt:

»§ 9a

#### Verbringungsverbot für Tiere

Es ist verboten, Tiere der in Anlage 5 Spalte 1 genannten Arten innergemeinschaftlich zu verbringen, wenn sie die dort für sie in Spalte 2 festgelegten Voraussetzungen erfüllen.«

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort »Besonderes« vorangestellt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und folgender Absatz wird angefügt:

»(2) Die zuständige Behörde kann das Verbringen von Tieren und Waren nach anderen Mitgliedstaaten bis zur Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 1 untersagen, wenn ihr der Ausbruch einer Seuche amtlich zur Kenntnis gebracht worden ist.«

9. Nach § 14 werden folgende Vorschriften eingefügt:

»§ 14a

#### Besondere Bestimmungen für Rohmaterial

(1) Rohmaterial darf aus einem anderen Mitgliedstaat nur unmittelbar in

1. einen Betrieb nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Futtermittel-Herstellungsverordnung oder
  2. einen von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenen Lager- und Sortierbetrieb
- verbracht werden.

(2) Ein Lager- und Sortierbetrieb darf nur zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, daß die Bestimmungen des Artikels 2 Abs. 5 Satz 3 Buchstabe a bis f der Entscheidung 92/183/EWG der Kommission vom 3. März 1992 zur Festlegung von allgemeinen Bedingungen für die Einfuhr von bestimmtem Rohmaterial für pharmazeutische Verarbeitungsbetriebe aus Drittländern, die mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates festgelegten Liste aufgeführt sind (ABl. EG Nr. L 84 S. 33) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

§ 14b

#### Besondere Bestimmungen für unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile

(1) Unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile in Mengen von mehr als 500 Gramm aus einem anderen Mitgliedstaat dürfen nur unmittelbar in

1. einen von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenen Bearbeitungsbetrieb oder
  2. einen Lagerbetrieb
- verbracht werden.

(2) Ein Bearbeitungsbetrieb darf nur zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, daß

1. die unbearbeitete Ware

a) so gelagert wird, daß eine Verschleppung von Tierseuchenerregern ausgeschlossen ist,

b) einer Behandlung unterworfen wird, durch die Tierseuchenerreger abgetötet werden,

2. bei der Bearbeitung anfallende Abfälle und Staub einer Behandlung unterworfen werden, durch die Tierseuchenerreger abgetötet werden, und

3. benutzte Umhüllungen unschädlich beseitigt oder entseucht werden.«

10. § 16 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

»Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zulassungen von

1. Märkten nach § 12 Abs. 2,

2. Schlachttiermärkten nach § 13 Abs. 2,

3. nicht-öffentlichen Schlachthäusern nach § 13 Abs. 3,

4. Fischhaltungsbetrieben nach § 14 Abs. 5,

5. Lager- und Sortierbetrieben nach § 14a Abs. 2, auch in Verbindung mit § 36,

6. Bearbeitungsbetrieben nach § 14b Abs. 2, auch in Verbindung mit § 36, und

7. Betrieben nach § 15 Abs. 2

sowie die Rücknahme oder den Widerruf von Zulassungen mit.«

11. § 23 wird aufgehoben.

12. § 24 Satz 2 wird aufgehoben.

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

»Einfuhrverbote«.

b) Vor Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

»(1) Die Einfuhr von Tieren und Waren der in Anlage 9b Spalte 1 genannten Arten aus einem Drittland ist, vorbehaltlich eines Einfuhrverbotes nach Absatz 2, für den in Spalte 3 in bezug auf die jeweilige Seuche festgelegten Zeitraum verboten, wenn

1. in dem Drittland der Ausbruch einer für die betreffende Art in Spalte 2 aufgeführten Seuche amtlich festgestellt und

2. der Zeitpunkt dieser Feststellung vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht

worden ist. Der Zeitraum nach Satz 1 beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung.«

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; in ihm werden die Worte »und Waren« durch die Worte », Waren und Gegenstände« ersetzt.

d) Nach dem neuen Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

»(3) Die zuständige Behörde kann die Einfuhr von Tieren und Waren der in Anlage 9b Spalte 1 und Anlage 10 Spalte 1 genannten Arten aus einem Drittland bis zur Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz 1 oder 2 untersagen, wenn ihr der Ausbruch einer Seuche in diesem Drittland vorher amtlich zur Kenntnis gebracht worden ist.«

e) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5; in dem neuen Absatz 4 werden die Worte »und Waren« durch die Worte » , Waren und Gegenstände« ersetzt.

14. Dem § 27 wird folgender Absatz angefügt:

»(4) Bei der Einfuhr aus bestimmten Drittländern oder Teilen von Drittländern ist die Einfuhruntersuchung nach den Absätzen 1 bis 3 durchzuführen, wenn und soweit dies im Hinblick auf das betreffende Drittland oder den betreffenden Teil eines Drittlandes in einer Maßnahme vorgeschrieben ist, die

1. die Europäische Gemeinschaft auf Grund

a) des Artikels 16 der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinie 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG (ABl. EG Nr. L 268 S. 56) oder

b) des Artikels 8 Nr. 3 der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1)

in der jeweils geltenden Fassung erlassen und

2. das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht

hat.«

15. In § 30 Satz 1 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

»1. für Tiere auf Grund des Artikels 7, 8 oder 28 der Richtlinie 91/496/EWG in der jeweils geltenden Fassung und

2. für Waren auf Grund des Artikels 10, 11 oder 30 der Richtlinie 90/675/EWG in der jeweils geltenden Fassung«.

16. § 36 wird wie folgt gefaßt:

»§ 36

Eingeführtes Rohmaterial, eingeführte unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile

Für eingeführtes Rohmaterial gilt § 14a und für eingeführte unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile gilt § 14b jeweils entsprechend.«

17. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 6 werden jeweils nach dem Wort »Freizone« die Worte »oder ein Freilager« eingefügt.

b) In Absatz 3 werden jeweils die Worte »und Waren« durch die Worte », Waren und Gegenstände« ersetzt.

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz angefügt:

»(7) Waren, die nicht den Einfuhrvorschriften entsprechen, dürfen in einer Freizone oder einem Freilager nur behandelt werden, soweit dies für ihre Lagerung oder die Aufteilung einer Sendung in Teilsendungen erforderlich ist; ihre Verpackung darf hierbei nicht verändert werden.«

18. In § 38 Nr. 1 werden nach dem Wort »drei« die Worte »- im Falle von Hunde- oder Hauskatzenwürfen das Muttertier mit dem gesamten Wurf, wenn dieser weniger als drei Monate alt ist -« eingefügt.

19. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

»Waren«.

b) Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

»b) wenn

aa) das Fleisch in einem luftdicht verschlossenen Behältnis mit einem Fc-Wert von mindestens 3,00 erhitzt worden ist oder

bb) das jeweilige Drittland oder der jeweilige Teil in einer Entscheidung aufgeführt ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 3 der Richtlinie 72/462/EWG oder des Artikels 9 der Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 268 S. 35) erlassen hat, und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Entscheidung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat,«.

c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer angefügt:

»4. - vorbehaltlich eines Einfuhrverbotes nach § 25 Abs. 1 oder 2

a) Fleisch erlegten Wildes in einer Menge bis zu 30 Kilogramm oder ein einzelnes Stück erlegten Wildes,

b) unbehandelte Jagdtrophäen aus europäischen Ländern,

die im Reiseverkehr zum persönlichen Gebrauch mitgeführt oder als Sendung an Privatpersonen zu nichtgewerblichen Zwecken innergemeinschaftlich verbracht oder eingeführt werden.«

20. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

»(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach § 8 Abs. 2 Satz 1, § 9 Satz 1, § 21 Abs. 3, § 22 Abs. 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 25 Abs. 5, § 24 oder § 37 Abs. 1 oder mit einer Zulassung nach § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 5 oder 7, § 14a Abs. 2, auch in Verbindung mit § 36, § 14b Abs. 2, auch in Verbindung mit § 36, § 15 Abs. 2, § 20 Satz 2, § 28 Satz 2 oder § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 verbundenen vollziehbaren Auf lage,

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs. 2, § 20 Satz 1, § 21 Abs. 1 oder § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder

3. einer vollziehbaren Untersagung nach § 11 Abs. 2 oder § 25 Abs. 3

zuwiderhandelt.«

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe »§ 43 Abs. 2« durch die Angabe »§ 43 Abs. 2 oder 4« ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird die Angabe »§ 11 Satz 1« durch die Angabe »§ 11 Abs. 1 Satz 1« ersetzt.

cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer ein gefügt:

»6a. entgegen § 9a ein Tier innergemeinschaftlich verbringt,«.

dd) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer eingefügt:

»14a. entgegen § 14a Abs. 1, auch in Verbindung mit § 36, Rohmaterial oder entgegen § 14b Abs. 1, auch in Verbindung mit § 36, unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn oder Federteile aus einem anderen Mitgliedstaat verbringt oder einführt,«.

ee) Nummer 19 wird gestrichen.

ff) In Nummer 20 wird die Angabe »§ 24 Satz 1« durch die Angabe »§ 24« ersetzt.

gg) Die Nummern 21 und 21a werden durch folgende Nummer ersetzt:

»21. entgegen § 25 Abs. 1, 2 oder 4 oder § 26 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 37 Abs. 3, ein Tier, eine Ware oder einen Gegenstand einführt,«.

hh) In Nummer 28 wird das abschließende Wort »oder« durch ein Komma ersetzt.

ii) In Nummer 29 wird der abschließende Punkt durch das Wort »oder« ersetzt.

jj) Nach Nummer 29 wird folgende Nummer angefügt:

»30. entgegen § 37 Abs. 7 eine Ware be handelt.«

21. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach der Angabe »Anlage 1« die Worte »in der am 1. Januar 1993 geltenden Fassung« eingefügt.

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze angefügt:

»(4) Wer am 1. Januar 1994 bereits gewerbsmäßig

1. Blut einschließlich Blutserum, Erzeugnisse aus Blut sowie Borsten, Haare und Wolle von Klautieren,

2. Erzeugnisse aus Blut oder Häuten von Einhufern oder

3. Waren nach den Nummern 6 bis 9 der Anlage 1

innergemeinschaftlich verbringt oder einführt, hat dies bis zum 30. Juni 1994 der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(5) Betriebe, die am 1. Januar 1994 bereits

1. Rohmaterial gelagert und sortiert,
2. Borsten, Haare, Wolle, Federn oder Federteile bearbeitet

haben, gelten vorläufig als zugelassen. Die vorläufige Zulassung erlischt, wenn nicht

1. bis zum 30. Juni 1994 die Erteilung einer endgültigen Zulassung im Falle

a) des Satzes 1 Nr. 1 nach § 14a Abs. 2,

b) des Satzes 1 Nr. 2 nach § 14b Abs. 2

beantragt wird, oder

2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.«

22. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte »und Felle« durch die Worte », Blut einschließlich Blutserum, Erzeugnisse aus Blut sowie Borsten, Haare und Wolle« ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Worte »und Blut einschließlich Blutserum« durch die Worte », Blut einschließlich Blutserum, Erzeugnisse aus Blut und Erzeugnisse aus Häuten« ersetzt.

c) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern angefügt:

»6. Knochen und Erzeugnisse aus Knochen einschließlich unbehandelter Jagdtrophäen,

7. Rohmaterial, soweit nicht in den Nummern 1 bis 6 genannt,

8. Imkereierzeugnisse,

9. Dünger tierischer Herkunft, ausgenommen Guano, kohlensaurer Kalk sowie Muschel- und Austernschalen, auch geschrotet oder gemahlen.«

23. In Anlage 2 Abschnitt II Nr. 1 wird die Spalte 1 wie folgt gefaßt:

»1. Rohmaterial«.

24. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Bezugsangabe wird wie folgt gefaßt:

»(zu § 8 Abs. 1 und 3 und § 12 Abs. 2 Nr. 3)«.

b) In der Überschrift zu Spalte 2 wird das Wort »amtstierärztliche« gestrichen.

c) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3.3 wird folgende Nummer eingefügt: missing



bb) Nach Nummer 4.2 werden folgende Nummern eingefügt: missing

cc) Nach Nummer 5.5 wird folgende Nummer eingefügt: missing

dd) Nach Nummer 6.4 wird folgende Nummer eingefügt: missing

d) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2.1 werden in Spalte 1 die Worte », gereinigte und gesalzene, getrocknete oder erhitzte Mägen, Därme und Harnblasen dieser Tierarten« durch die Worte »von Tieren dieser Arten« ersetzt.

bb) Nach Nummer 2.1 werden folgende Nummern eingefügt: missing

cc) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern eingefügt: missing

dd) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern eingefügt: missing

ee) Nach Nummer 12 werden folgende Nummern angefügt: missing

25. Anlage 4 wird wie folgt gefaßt:

»Anlage 4  
(zu §§ 9, 24, § 26 Abs. 1,  
§ 27 Abs. 1 und § 28 Satz 1)

Tiere und Waren, deren Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten und deren Einfuhr der Genehmigung bedarf

I. Tiere

1. Hausrinder, die im Vereinigten Königreich geboren und jünger als sechs Monate sind

II. Waren

1. Embryonen von Hausrindern, die vor dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden sind

2. Samen von Hausrindern, der vor dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist

3. Samen von Hausschweinen, der vor dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist«.

26. Anlage 5 wird wie folgt gefaßt:

»Anlage 5  
(zu § 9a)

Tiere,  
deren innergemeinschaftliches Verbringen unter bestimmten Voraussetzungen verboten ist

not available

27. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I wird wie folgt gefaßt: not available

b) Abschnitt II wird wie folgt geändert: not available

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt: not available

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt: not available

28. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt: not available

bb) Die bisherigen Nummern 1, 1.1 und 1.2 werden die Nummern 2, 2.1 und 2.2.

cc) Nach der neuen Nummer 2.2 wird folgende Nummer eingefügt:

dd) Die bisherigen Nummern 2, 2.1 und 2.2 werden die Nummern 4, 4.1 und 4.2.

ee) Nach der neuen Nummer 4.2 wird folgende Nummer eingefügt: not available

ff) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 6.

b) In Abschnitt II wird nach Nummer 4 folgende Nummer angefügt:

29. Anlage 9 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt: not available

bb) Die bisherigen Nummern 1, 2, 2.1 und 2.2 werden die Nummern 2, 3, 3.1 und 3.2.

cc) In der neuen Nummer 2 werden in Spalte 1 die Worte »ausgenommen Tiere nach Nummer 1« angefügt.

dd) Nach der neuen Nummer 3.2 werden folgende Nummern eingefügt:

ee) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 8.

ff) Nach der neuen Nummer 8 wird folgende Nummer eingefügt: not available

gg) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 10.

hh) Nach der neuen Nummer 10 wird folgende Nummer angefügt: not available

b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern eingefügt:

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt: not available

cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer eingefügt: not available

dd) Nach Nummer 8 werden folgende Nummern angefügt: not available

30. Nach Anlage 9a wird folgende Anlage eingefügt:

»Anlage 9b  
(zu § 25 Abs. 1 und 3)

Verbot der Einfuhr von Tieren und Waren auf Grund des Gemeinschaftsrechts

31. Anlage 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezugsangabe wird wie folgt gefaßt: »(zu § 25 Abs. 2 und 3)«.
- b) In der Überschrift wird vor dem Wort »Verbote« das Wort »Besondere« eingefügt.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Futtermittel-Einfuhrverordnung**

Die Futtermittel-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 999), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 85 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefaßt:

»Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und die Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft (Futtermittel-Einfuhrverordnung)«.

2. § 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

»2. Durchfuhr:

Einfuhr von Sendungen oder innergemeinschaftliches Verbringen eingeführter Sendungen mit anschließender Ausfuhr.«

3. § 2 wird wie folgt gefaßt:

»§ 2

(1) Bescheinigungen nach dieser Verordnung müssen der zuständigen Behörde im Original oder im Falle des § 5e Satz 2 in beglaubigter Kopie vorgelegt werden und in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung versehen sein. Bescheinigungen für Sendungen, die für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, müssen zusätzlich in einer Amtssprache dieses Mitgliedstaates ausgestellt sein.

(2) Bescheinigungen dürfen nur ausgestellt werden, wenn alle für die betreffenden Futtermittel vorgesehenen Anforderungen erfüllt sind. Soweit für Bescheinigungen Muster oder Vordrucke vorgeschrieben sind und diese Alternativen vorsehen, muß jeweils das Vorliegen mindestens einer der Alternativen bescheinigt sein. Streichungen in vorgegebenen Mustern oder Vordrucken sind nur zulässig, wenn es sich handelt um

1. nicht zutreffende Alternativen,

2. Anforderungen, die für einen bestimmten Verwendungszweck nicht gefordert werden, oder

3. die Anwendung einer Ausnahme, die auf Grund dieser Verordnung von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist.«

4. Nach § 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:

»§ 2a

(1) Wer gewerbsmäßig Futtermittel tierischer Herkunft der in Anlage 1 Spalte 1 genannten Arten innergemeinschaftlich verbringen oder einführen will, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit der

zuständigen Behörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für Betriebe, die einer Zulassung nach § 2c Abs. 2 oder nach § 2 Abs. 2 der Futtermittel-Herstellungsverordnung bedürfen. Die zuständige Behörde erfaßt die angezeigten Betriebe unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register.

(2) Wer eine Tätigkeit nach Absatz 1 ausübt, hat

1. über die von ihm innergemeinschaftlich verbrachten und eingeführten Futtermittel Buch zu führen
2. Bescheinigungen nach dieser Verordnung, die ihn als Empfänger der Futtermittel ausweisen, aufzu bewahren.

Aus der Buchführung müssen folgende Angaben zu entnehmen sein:

1. Ort und Tag der Übernahme der Futtermittel sowie Name und Anschrift des bisherigen Besitzers,
2. Tag der Abgabe der Futtermittel sowie Name und Anschrift des Erwerbers,
3. Art und Menge der Futtermittel.

§ 24 der Viehverkehrsverordnung gilt entsprechend.«

5. Die Überschrift des II. Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

»II. Innergemeinschaftliches Verbringen und Einfuhr«.

6. Vor § 3 werden folgende Vorschriften eingefügt:

#### »§ 2b

(1) Futtermittel tierischer Herkunft der in Anlage 1 Spalte 1 genannten Arten dürfen innergemeinschaftlich nur verbracht werden, wenn sie von einer Bescheinigung begleitet sind, die dem dort für sie in Spalte 2 genannten gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Muster entspricht. Die Bescheinigung nach Satz 1 muß im Falle von Futtermitteln nach Anlage 1 Spalte 1 Nr. 2 - ausgenommen Federmehl und Fischmehl - und Nr. 4 mit folgendem Zusatzvermerk versehen sein:

»Das Futtermittel besteht nicht aus

a) vom Rind stammenden Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Erzeugnissen, die im Vereinigten Königreich erzeugt oder von dort zu Futterzwecken eingeführt worden sind, oder

b) Fleischmehl, Fleischknochenmehl oder Tiermehl, das im Vereinigten Königreich hergestellt oder von dort eingeführt worden ist,  
und enthält solches Material nicht.«

Abweichend hiervon dürfen Futtermittel mit Ursprung in einem Drittland innergemeinschaftlich nur verbracht werden, wenn sie statt von der Bescheinigung nach Satz 1 von der Bescheinigung nach § 5e und einer beglaubigten Kopie der Bescheinigung nach § 3 Abs. 1 begleitet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann das innergemeinschaftliche Verbringen ohne Bescheinigung im Einzelfall genehmigt werden, wenn die Sendung

1. aus einem anderen Mitgliedstaat durch das Inland in ein Drittland oder
2. aus dem Inland über einen anderen Mitgliedstaat in ein Drittland

verbracht werden soll. Diese Sendungen unterliegen der zollamtlichen Überwachung.

(3) Das innergemeinschaftliche Verbringen von Futtermitteln tierischer Herkunft der nicht in Anlage 1 Spalte 1 genannten Arten bedarf der Genehmigung.

#### § 2c

(1) Drüsen, innere Organe und sonstige Produkte oder Nebenprodukte der Schlachtung, die zur Herstellung von Futtermitteln bestimmt sind, dürfen aus einem anderen Mitgliedstaat nur unmittelbar in einen Betrieb verbracht werden, der

1. als Verarbeitungsbetrieb nach § 2 Abs. 2 der Futtermittel-Herstellungsverordnung zugelassen worden ist,

2. seinen Betrieb nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Futtermittel-Herstellungsverordnung angezeigt hat oder

3. als Lager- und Sortierbetrieb von der zuständigen Behörde zugelassen worden ist.

(2) Ein Lager- und Sortierbetrieb darf nur zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, daß bei der Lagerung der Rohware eine Verschleppung von Tierseuchenerregern ausgeschlossen ist.

(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zulassung von Lager- und Sortierbetrieben nach Absatz 2 sowie die Rücknahme oder den Widerruf von Zulassungen mit. Dieses gibt die zugelassenen Lager- und Sortierbetriebe unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Futtermittel nach Absatz 1 dürfen nur in Transportbehältnissen, die

a) flüssigkeitsdicht und

b) mit dem Namen und der Anschrift des Empfängers und dem Hinweis »Ausschließlich zur Herstellung von Futtermitteln« gekennzeichnet sind, verbracht werden.

#### § 2d

(1) Das innergemeinschaftliche Verbringen von Futtermitteln tierischer Herkunft ist verboten, wenn und soweit sie auf Grund einer nach Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 395 S. 13) in der jeweils geltenden Fassung von der Europäischen Gemeinschaft oder einem Mitgliedstaat beschlossenen Maßnahme vom innergemeinschaftlichen Verbringen ausgeschlossen sind und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Maßnahme im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Dieses Bundesministerium macht auch die Aufhebung der Maßnahme im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die zuständige Behörde kann das Verbringen von Futtermitteln tierischer Herkunft nach anderen Mitgliedstaaten bis zur Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 1 untersagen, wenn ihr der Ausbruch einer Seuche amtlich zur Kenntnis gebracht worden ist.

#### § 2e

Der Empfänger von Futtermitteln tierischer Herkunft aus einem anderen Mitgliedstaat hat der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde die voraussichtliche Ankunftszeit unter Angabe der Art und Menge mindestens einen Werktag vorher anzuzeigen.«

7. § 3 wird wie folgt gefaßt:

#### »§ 3

(1) Futtermittel tierischer Herkunft der in Anlage 1 Spalte 1 genannten Arten dürfen aus Drittländern oder bestimmten Teilen von Drittländern nur eingeführt werden, wenn

1. das jeweilige Drittland oder der jeweilige Teil in einer Entscheidung aufgeführt ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und - in Bezug auf Krankheitserreger - der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG 1993 Nr. L 62 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung erlassen hat, und

2. sie von einer Bescheinigung begleitet sind, die für die betreffenden Futtermittel in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 10 Abs. 2 Buchstabe e der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland oder den betreffenden Teil erlassen hat,

und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Entscheidung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Sieht die Bescheinigung nach Satz 1 Nr. 2 eine Beschränkung der Einfuhr vor, so ist die Einfuhr nur im Rahmen oder unter Beachtung dieser Beschränkung zulässig.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft, vorbehaltlich der §§ 4 und 5, genehmigt werden, solange im Hinblick auf das betreffende Drittland oder den betreffenden Teil die Entscheidungen und die Bekanntmachungen noch nicht ergangen sind.«

8. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen.

bb) In Satz 1 werden

aaa) die Worte »Der Genehmigung nach § 3 Abs. 1 bedarf nicht die Einfuhr von« durch die Worte »Abweichend von § 3 ist die Einfuhr ohne Genehmigung zulässig bei« und

bbb) die Angabe »Anlage 1« durch die Angabe »Anlage 1a«

ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

9. § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Einleitung werden die Worte »Der Genehmigung nach § 3 Abs. 1 bedarf ferner nicht die Einfuhr« durch die Worte »Abweichend von § 3 ist die Einfuhr ferner ohne Genehmigung zulässig« ersetzt.

b) In den Nummern 1 bis 6 wird jeweils das einleitende Wort »von« durch das Wort »bei« ersetzt.

c) In Nummer 1 werden ferner die Worte »der amtlichen Bescheinigung bedarf es nicht für die Futtermittel nach Buchstabe a aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;« gestrichen.

10. § 5a wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

»§ 5a

(1) Die Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft der in Anlage 1 Spalte 1 genannten Arten ist verboten, wenn und soweit

1. ihre Einfuhr durch eine Maßnahme, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 19 der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland oder den betreffenden Teil eines Drittlandes erlassen hat, beschränkt oder ausgeschlossen ist und

2. das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Maßnahme im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Dieses Bundesministerium macht auch die Aufhebung der Maßnahme im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die zuständige Behörde kann die Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft der in Anlage 1 Spalte 1 genannten Arten aus einem Drittland bis zur Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz 1 untersagen, wenn ihr der Ausbruch einer Seuche in diesem Drittland vorher amtlich zur Kenntnis gebracht worden ist.

(3) Ferner ist die Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft, die für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, verboten, wenn sie Vorschriften des Bestimmungsmitgliedstaates nicht entsprechen, die strengere Anforderungen als das deutsche Recht stellen, und die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

#### § 5b

(1) Die Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft der in Anlage 1 Spalte 1 genannten Arten ist nur über Zollstellen mit zugeordneten Grenzkontrollstellen zulässig, die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft über Zollstellen mit zugeordneten Grenzübergangsstellen, die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat, zulässig, wenn diese Futtermittel tierischer Herkunft unverzüglich unter Zollaufsicht von der Grenzübergangsstelle zur nächstgelegenen Grenzkontrollstelle verbracht werden.

#### § 5c

(1) Futtermittel tierischer Herkunft der in Anlage 1 Spalte 1 genannten Arten unterliegen bei der Einfuhr der Dokumentenprüfung, der Nämlichkeitskontrolle und der physischen Untersuchung bei der Grenzkontrollstelle. Abweichend von Satz 1 ist bei Futtermitteln tierischer Herkunft, die über eine Grenzübergangsstelle eingeführt werden, dort die Dokumentenprüfung und die Nämlichkeitskontrolle und bei der Grenzkontrollstelle die physische Untersuchung durchzuführen.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegen Futtermittel tierischer Herkunft aus Drittländern, die Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, bei der Einfuhr außer der Dokumentenprüfung der nur stichprobenartigen Nämlichkeitskontrolle und physischen Untersuchung.

(3) Futtermittel nach § 4 unterliegen ferner vor der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung

1. einer bakteriologischen Untersuchung auf Salmonellen und

2. einer Untersuchung auf das Vorhandensein von Knochenmaterial - ausgenommen in den Fällen des § 4 Nr. 1, 2 und 4

in einem von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungsamt nach den Vorschriften der Anlage 2. Der Antrag auf Untersuchung ist unter Beifügung der Urschrift der amtlichen Bescheinigung bei der zuständigen Behörde zu stellen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall genehmigen, daß

1. die amtliche Bescheinigung nachgereicht wird oder

2. an Stelle der Urschrift eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung vorgelegt wird, wenn die Sendung in identifizierbare Teilsendungen aufgeteilt wird und die Abschrift oder Ablichtung als ausschließlich für die jeweilige Teilsendung geltend gekennzeichnet ist.

Die Zollstelle überläßt dem amtlichen Probenehmer die nach Anlage 2 vorgeschriebene Zahl von Proben. Sie fertigt die Sendung erst ab, wenn ihr die zuständige Behörde die Einfuhrfähigkeit durch einen Vermerk auf der amtlichen Bescheinigung bestätigt hat. Dieser Vermerk lautet in den Fällen des § 4 Nr. 3 und 5: »Salmonellen und unzulässiges Knochenmaterial nicht nachgewiesen. Einfuhrfähig« und in den Fällen des § 4 Nr. 1, 2 und 4: »Salmonellen nicht nachgewiesen. Einfuhrfähig«.

(4) Werden bei einer Untersuchung nach Absatz 2 Salmonellen oder Knochenmaterial - in den Fällen des § 4 Satz 2 mehr als 1 vom Hundert Knochenmaterial - festgestellt, so ist die Sendung unter zollamtlicher Überwachung wieder auszuführen; die zuständige Behörde versieht die amtliche Bescheinigung - bei Teilsendungen die Abschrift oder Ablichtung - je nach der getroffenen Feststellung mit dem Vermerk: »Salmonellen nachgewiesen. Nicht einfuhrfähig« oder »Unzulässiges Knochenmaterial nachgewiesen. Nicht einfuhrfähig«. Sind Salmonellen festgestellt worden, so kann die zuständige Behörde an Stelle der Ausfuhr genehmigen, daß die Sendung im Inland unter amtlicher Aufsicht nachbehandelt oder nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde unschädlich beseitigt wird. Im Falle der Nachbehandlung gilt Absatz 2, ausgenommen Satz 1 Nr. 2, entsprechend.

#### § 5d

Der Einführer hat der Grenzkontrollstelle die voraussichtliche Ankunftszeit zur Einfuhr bestimmter Futtermittel tierischer Herkunft nach Anlage 1 Spalte 1 unter Angabe der Art und Menge mindestens einen Werktag vorher anzuzeigen. Die zuständige Grenzkontrollstelle kann Ausnahmen genehmigen.

#### § 5e

Führt die Untersuchung nach § 5c zu dem Ergebnis, daß Futtermittel tierischer Herkunft den Einfuhrvorschriften entsprechen, so wird dem Verfügungsberechtigten von der Grenzkontrollstelle hierüber eine Bescheinigung ausgestellt, die in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 10, 11 oder 30 der Richtlinie 90/675/EWG in der jeweils geltenden Fassung erlassen und die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Hat der Verfügungsberechtigte bei der Dokumentenprüfung eine Bescheinigung vorgelegt, so ist ihm hiervon eine beglaubigte Kopie auszuhändigen. Im Falle der Aufteilung einer Sendung in der Grenzkontrollstelle wird dem Verfügungsberechtigten eine der Anzahl der durch die Teilung entstandenen Sendungen entsprechende Anzahl an Bescheinigungen nach den Sätzen 1 und 2 ausgestellt.

#### § 5f

Für eingeführte Drüsen, innere Organe und sonstige Produkte oder Nebenprodukte der Schlachtung, die zur Herstellung von Futtermitteln bestimmt sind, gilt § 2c entsprechend.«

11. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden



aa) die Worte »und Knochenmaterial« gestrichen und

bb) nach dem Wort »nur« die Worte »aus anderen Mitgliedstaaten verbracht oder« eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort »zulassen« durch das Wort »genehmigen« ersetzt.

12. § 7 wird wie folgt gefaßt:

»§ 7

(1) Die Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft bedarf der Genehmigung, wenn diese unmittelbar in das Inland eingeführt werden. Im Falle der Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft, die in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden, darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Futtermittel tierischer Herkunft räumlich getrennt von zur Einfuhr bestimmten Waren gelagert werden.

(2) Futtermittel tierischer Herkunft müssen bei der Durchfuhr von einer Übernahmeerklärung begleitet sein. Futtermittel tierischer Herkunft, die über einen anderen Mitgliedstaat durch das Inland durchgeführt werden, müssen zusätzlich von der Durchfuhrgenehmigung des von der Durchfuhr erstberührten Mitgliedstaates begleitet sein.

(3) Für die Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft gelten die §§ 5a bis 5e - mit Ausnahme der physischen Untersuchung nach § 5c - entsprechend.

(4) Die Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft erfolgt unter zollamtlicher Überwachung in Form des Zollverschlusses.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Durchfuhr bei Zwischenlandung im Luftverkehr und bei Durchfuhr im Seeschiffsverkehr. Die Absätze 3 und 4 gelten, mit Ausnahme der Möglichkeit einer stichprobenweisen Dokumentenkontrolle, nicht für die Durchfuhr bei Zwischenlandung im Luftverkehr und bei Anlandung im Seeschiffsverkehr, wenn die Futtermittel tierischer Herkunft das Transportmittel oder das Transportbehältnis nicht verlassen.

(6) Absatz 2 gilt ferner nicht für die Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft, die in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden.«

13. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

»(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden können im Einzelfall für Versuchszwecke Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nach § 5 Nr. 2 und 3 genehmigen, wenn auf andere Weise, insbesondere durch Nebenbestimmungen hinsichtlich der Behandlung der Ware nach der Einfuhr, sichergestellt ist, daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden.«

14. § 9 wird wie folgt gefaßt:

»§ 9

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach § 2b Abs. 2 oder 3, § 3 Abs. 2, § 5c Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3, § 5d Satz 2, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3, § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, § 7 Abs. 1 Satz 1 oder § 8 Abs. 2 oder mit einer Zulassung nach § 2c Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage,

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 3 Satz 3 oder

3. einer vollziehbaren Untersagung nach § 2d Abs. 2 oder § 5a Abs. 2, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3, zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2a Abs. 1 Satz 1, § 2e, § 5d Satz 1, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3, oder § 10a Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 oder 3 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig Buch führt,
3. entgegen § 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 3 eine Bescheinigung nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
4. entgegen § 2b Abs. 1 oder § 2d Abs. 1 Satz 1 oder ohne Genehmigung nach § 2b Abs. 3 ein Futtermittel tierischer Herkunft innergemeinschaftlich verbringt,
5. entgegen § 2c Abs. 1 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit § 5f, Drüsen, innere Organe oder sonstige Produkte oder Nebenprodukte der Schlachtung verbringt oder einführt,
6. entgegen § 3 Abs. 1 ein Futtermittel tierischer Herkunft aus einem Drittland oder einem bestimmten Teil eines Drittlandes einführt,
7. entgegen § 5a Abs. 1 oder 3 oder § 5b Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3, ein Futtermittel tierischer Herkunft einführt,
8. entgegen § 6 Abs. 1 Futtermittel tierischer Herkunft aus einem anderen Mitgliedstaat verbringt oder einführt,
9. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Verpackungsmaterial nicht beseitigt,
10. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 zum Entladen andere als dort bezeichnete Einrichtungen verwendet oder
11. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 benutzte Einrichtungen nicht reinigt oder desinfiziert.«

15. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 werden die Absatzbezeichnung sowie die Nummern 2 und 3 gestrichen.

16. § 10a wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

#### »§ 10a

(1) Betriebe, die am 1. Januar 1994 bereits Drüsen, innere Organe und sonstige Produkte oder Nebenprodukte der Schlachtung, die zur Herstellung von Futtermitteln bestimmt sind, gelagert und sortiert haben, gelten vorläufig als zugelassen. Die vorläufige Zulassung erlischt, wenn nicht

1. bis zum 30. Juni 1994 die Erteilung einer endgültigen Zulassung nach § 2c Abs. 2, auch in Verbindung mit § 5f, beantragt wird, oder
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

(2) Wer am 1. Januar 1994 bereits gewerbsmäßig Futtermittel tierischer Herkunft nach Anlage 1 innergemeinschaftlich verbringt oder einführt, hat dies bis zum 30. Juni 1994 der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Auf Sachverhalte, die vor dem 1. Januar 1994 entstanden sind, sind die in § 9 Abs. 3 in der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung genannten Vorschriften der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung hinsichtlich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten weiter anzuwenden.

17. Vor Anlage 1 wird folgende neue Anlage eingefügt:

»Anlage 1  
(zu §§ 2a, 2b, 3 und §§ 5a bis 5d)

Innergemeinschaftliches Verbringen und Einfuhr von Futtermitteln nach gemeinschaftsrechtlich festgelegten Anforderungen

18. Die bisherige Anlage 1 wird Anlage 1a.

19. Anlage 2 Abschnitt II Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

»3. Die für die Untersuchungen verwendeten Medien müssen den Formulierungen nach den Normen der Internationalen Standardisierungs-Organisation zur Salmonellenisolierung (ISO 6579) oder einer vergleichbaren Untersuchungsvorschrift entsprechen.

Unmittelbar vor dem Beginn der Untersuchung werden jeweils fünf Einzelproben gemeinsam als Sammelprobe angelegt. Die Sammelprobe ist - im Falle von gepreßtem Probenmaterial nach Zermahlen - mit der zehnfachen Gewichtsmenge gepufferten Peptonwassers - bei stark sauren oder säuernden Produkten mit verdoppelter Puffersubstanzmenge - homogen zu vermischen und 16 bis 20 Stunden bei 35 bis 37 °C zu bebrüten (Voranreicherung). Anschließend werden 0,1 ml Voranreicherung zu 10 ml Magnesiumchlorid-Malachitgrün-Medium nach Rappaport-Vassiliadis-Medium (RV-Medium) und 10 ml Voranreicherung zu 100 ml Selenit-Cystin-Nährmedium (SC-Medium) gegeben und 18 bis 24 Stunden bei 42 °C im Falle der Verwendung des RV-Mediums oder bei 35 bis 37°C im Falle der Verwendung des SC-Mediums bebrütet (Selektivanreicherung).

Danach wird aus jeder Selektivanreicherung je eine Öse (Durchmesser 2,5 bis 3 mm) Material fraktioniert auf je eine Brillantgrün-PhenolrotAgarplatte nach Edel und Kampelmacher sowie auf eine andere für die Salmonellendiagnostik geeignete Platte ausgestrichen. Die beimpften Platten werden mit dem Deckel nach unten 18 bis 24 Stunden bei 35 bis 37 °C bebrütet.«

20. Anlage 4 Abschnitt IV Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird die Angabe »120 °C« durch die Angabe »90 °C« ersetzt.

b) In Buchstabe b wird die Angabe »100 °C« durch die Angabe »90 °C« ersetzt.

### **Artikel 3**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der durch die Artikel 1 und 2 geänderten Verordnungen in der vom 1. Januar 1994 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Artikel 2 Nr. 10 tritt hinsichtlich des § 5c Abs. 2 der Futtermittel-Einfuhrverordnung jedoch erst an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Dezember 1993

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
F. J. Feiter